

VOLKSWAGEN VERSICHERUNGSDIENST

ÖSTERREICH

Vertragsgrundlagen zur Kraftfahrzeugversicherung

Bedingungen für die Tip&Tat Reparaturkostenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

2

Allgemeine Bedingungen für die Tip&Tat Reparaturkostenversicherung 2011
(TTRB 2011)

3 – 8

Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH · Versicherungsagent · Sitz der Gesellschaft: Wien
1011 Wien · Trattnerhof 1 · Postfach 1000 · Tel.: (01) 53400-0 · Fax: (01) 53400-200 · service@vvd.at · www.vvd.at
Reg. 990, Gew.Reg.Nr. 000545F01/08 · Firmenbuch HG Wien: FN 113895v · DVR: 0014559

In Vollmacht des Versicherers:

Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3, Firmenbuch HG Wien: FN 38.641a, DVR: 0603589

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5

Vorbemerkungen

Sehr geehrter Kunde!

Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen, die eine Tip&Tat Reparaturkostenversicherung abgeschlossen haben, und danken Ihnen für das damit bewiesene Vertrauen.

Das beiliegende Dokument und diese Vertragsgrundlagen sind maßgebend für die von Ihnen beantragte Versicherung. Der beim Abschluss des Versicherungsvertrages angestrebte Versicherungsschutz kann gemäß Versicherungsvertragsgesetz erst mit Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie voll wirksam werden. Wird diese Prämie nicht innerhalb 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt, erlischt eine gegebenenfalls gewährte vorläufige Deckung. Damit der Versicherungsschutz keine Unterbrechung erfährt, zahlen Sie bitte auch bei Zahlscheinzahlung die Folgeprämie stets zeitgerecht. Es ist für Sie von Vorteil, wenn Sie die Prämie im Wege des Lastschriftverfahrens von Ihrem Bankkonto abbuchen lassen. Bei dieser Zahlungsart entfallen die Mehraufwendungen, die durch die Zahlscheinzahlung bedingt sind und müssen wir Ihnen daher keine Spesen verrechnen.

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Naturgemäß können nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kraftfahrzeuges unter Versicherungsschutz gestellt werden. Wir bitten daher um Verständnis, dass auch im Rahmen der Tip&Tat Reparaturkostenversicherung verschiedene Einschränkungen bestehen. Der Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes tritt unter anderem ein bei:

- Fahren ohne Vorliegen der kraftfahrrechtlichen Berechtigung
- Alkoholisierung
- nicht verkehrssicherem Fahrzeug

Wichtige Hinweise:

- Beachten Sie Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5b Abs. 2 VersVG 1958
- Informieren Sie uns prompt über wesentliche Änderungen beim versicherten Risiko (z. B. Adressenänderung, Wechselkennzeichen usw.). Bei Verkauf des Fahrzeuges geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über und kann nur von diesem innerhalb eines Monats gekündigt werden. Geben Sie uns daher bei einem Verkauf Namen und Adresse des neuen Besitzers bekannt.
- Aus technischen Gründen beinhaltet die in der Polizza angeführte Fahrgestellnummer möglicherweise nur die letzten vom Hersteller angegebenen Ziffern und Buchstaben.
- Für Schäden, die nach Erreichen einer Gesamtlauflistung von 200.000 km eintreten, besteht kein Versicherungsschutz! Teilen Sie uns daher unverzüglich mit, wenn das versicherte Fahrzeug die 200.000 km-Grenze überschritten hat.

Verhalten im Versicherungsfall:

- Beachten Sie die Hilfeleistungspflicht und Pflicht zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden.
- Rufen Sie bitte bei technischen Gebrechen unverzüglich die Tip&Tat-Nummer 0800/20 444 00 (von außerhalb Österreichs: +431/20 444 00) an.

Selbstverständlich stehen wir, insbesondere Ihr Betreuer, für alle Fragen und im Schadenfall zur Verfügung.

Allgemeine Bedingungen für die Tip&Tat Reparaturkostenversicherung 2011 (TTRB 2011)

Leistungsabwicklung durch Europ Assistance Gesellschaft mbH, A-1220 Wien, Kratochwjlestraße 4

Inhalt

Was ist versichert?	Art. 1	Umfang der Versicherung – versicherte Bauteile
Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 2	Versicherungsfall
Welche Leistungen erbringt der Versicherer?	Art. 3	Leistungen des Versicherers
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 4	Ausschlüsse
Wo gilt die Versicherung?	Art. 5	Örtlicher Geltungsbereich
Was ist vor- bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 6	Obliegenheiten
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Art. 7	Prämienfälligkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages
Wann ist die Prämie zu bezahlen?		
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?		
Wann ändert sich die Prämie?	Art. 8	Prämienanpassung
Wann wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	Art. 9	Fälligkeit der Versicherungsleistung
Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?	Art. 10	Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?		
Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?		
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 11	Abtretungs- und Verpfändungsverbot
Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?	Art. 12	Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Artikel 1

Was ist versichert ?

Umfang der Versicherung – versicherte Bauteile

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die mechanischen, hydraulischen und elektrischen Bauteile des versicherten Fahrzeuges mit nachstehenden Ausnahmen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für:

Bestimmte Fahrzeugteile

- 2.1 Polsterung sowie alle Verkleidungen, Abdeckungen sowie alle Kunststoffteile, Zierleisten und Beschläge im Innenraum und Kofferraum. Ebenso Kunststoffabdeckungen im Motorraum;
- 2.2 Karosserie: alle Karosserieteile, Metall- und Kunststoffteile einschließlich Stoßstangen;
- 2.3 Fensterscheiben und Spiegel allgemein (integrierte Heizungs- und Antennenelemente sind jedoch versichert);
- 2.4 Verdecke: Cabrio- oder faltverdecke;
- 2.5 Beleuchtung: Scheinwerfer, Leuchten, Glas, Scheinwerfergehäuse und Leuchtmittel;
- 2.6 Gummischläuche, Gummiteile, Gummidichtungen an Türöffnungen, Kofferraum und Dach;
- 2.7 Räder: Reifen, Felgen, Spureneinstellung und Auswuchten der Reifen;
- 2.8 Telefonanlagen und Freisprecheinrichtungen;
- 2.9 Nachträglich installierte Bauteile, welche nicht im ursprünglichen Lieferumfang des Fahrzeuges enthalten waren (nachträglich installierte Originalteile des Herstellers sind jedoch versichert);
- 2.10 Kraftstoffsystem: Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Kunststoffleitungen.

Verschleißteile

- 2.11 Batterien;
- 2.12 Kupplung, Bremsbeläge, Bremsscheiben und -trommeln, Bremsseile und Bremschläuche;
- 2.13 Auspuffsystem
(die Auspuffelemente ab inklusive Auspuffkrümmer bis inklusive zum Katalysator sind jedoch versichert).

Bestimmte Mängel

- 2.14 Karosserie-, Lack- und Rostschäden sowie Schönheitsfehler generell;
- 2.15 Wasserlecks bzw. Undichtheiten an der Karosserie und Anbauteilen wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrioverdecke
(Undichtheit von Kühler, Kopfdichtung, Heizkörper oder Klimaanlage sind jedoch versichert);
- 2.16 Windgeräusche, Quietsch-, und Klappergeräusche;
- 2.17 Bauteile, die bei Antragstellung bei fachmännischer Prüfung Mängel aufweisen;
- 2.18 Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen und Folgeschäden durch nicht versicherte Bauteile.

Wartung/Verschleißteile

- 2.19 Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten sowie alle Teile, die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten regelmäßig geprüft, ersetzt oder getauscht werden;
- 2.20 Verbrauchsmittel, Verschleißmittel und Verschleißteile: alle Filter (Luftfilter, Ölfilter, etc.), Schmiermittel, Frostschutzmittel, Betriebsstoffe, Zündkerzen und Glühstäbe, alle Riemen (Keilriemen, Zahnriemen, etc.) Stoßdämpfer;
- 2.21 Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall

(Versicherungsfall)

1. Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.
2. Schadenereignis ist der Eintritt eines technischen Gebrechens an einem versicherten Bauteil, der eine Reparatur erforderlich macht.
Unter technischem Gebrechen ist ein Betriebs- oder Bruchschaden ohne Einwirkung von außen zu verstehen.

Artikel 3

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

(Leistungen des Versicherers)

1. Der Versicherer leistet – unter Abzug eines vereinbarten Selbstbetrags laut Polize – Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten der versicherten Bauteile.
Die Reparaturkosten umfassen die Materialkosten und die Reparaturlohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des jeweiligen Herstellers.
Ein vereinbarter Selbstbehalt gilt für jeden Versicherungsfall.
Voraussetzung für die Leistungen ist, dass der Schadenfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Reparatur-

beginn über die Tip&Tat-Nummer 0800/20 444 00 (von außerhalb Österreichs (+431/20 444 00) gemeldet wird.

2. Die gesamte Entschädigung (einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer) ist für alle im Rahmen der Tip&Tat Reparaturkostenversicherung innerhalb einer Versicherungsperiode eingetretenen Schadenfälle mit einem Höchst-Gesamtbetrag von EUR 2.000,- begrenzt.

Artikel 4

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(Ausschlüsse)

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenereignissen,
 - 1.1 die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 1.2 die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
 - 1.3 die durch den Einfluss von Röntgen-, Gammastrahlen oder Korpuskularstrahlen, die unmittelbar oder mittelbar Ionen zu erzeugen vermögen, entstehen;
 - 1.4 die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörenden Trainingsfahrten, entstehen;
 - 1.5 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;
 - 1.6 durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, der Schaden steht nachweislich nicht im Zusammenhang mit der Reparaturbedürftigkeit oder der Bauteil war zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert;
 - 1.7 die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
 - 1.8 für die ein Dritter einzutreten hat, insbesondere bestehender Gewährleistung oder Garantiezusagen bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerekulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerekulanz in Betracht kommt;
 - 1.9 die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremdzubehöerteilen oder Zuberhörteilen, die nicht durch den Hersteller des versicherten Fahrzeuges zugelassen sind, entstehen;
 - 1.10 die nach Erreichen einer Gesamtlauflleistung von 200.000 km des versicherten Fahrzeuges eintreten;
 - 1.11 die als Folge eines Unfalls, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, eintreten.
2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt gewerbsmäßig verwendet wurde.

Artikel 5

Wo gilt die Versicherung?

(Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, Seite 23) unterzeichnet haben.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 6

Was ist vor- bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

(Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt,
 - 1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2 der Versicherungsnehmer hat überdies
 - 1.2.1 am Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen;
 - 1.2.2 am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
 - 1.2.3 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges zu beachten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der

Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,

- 2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifft beeinträchtigten Zustand befindet; Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, sofern für diesem eine Obliegenheitsverletzung gemäß Punkt 2.1 oder 2.2 ohne Verschulden nicht erkennbar war;
- 2.3 mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG) werden bestimmt,
 - 3.1 dem Versicherer unverzüglich einen Schadenfall unter der 24 Stunden Tip&Tat Nummer 0800/20 444 00 (von außerhalb Österreichs: +431/20 444 00) – in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn – anzuzeigen;
 - 3.2 sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden, sowie die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen;
 - 3.3 den Schaden so gering als möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 3.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen; sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;
 - 3.5 die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen;
 - 3.6 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
 - 3.7 den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
5. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
6. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

Artikel 7

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

(Prämienfälligkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages)

1. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsmäßig in Teilbeträgen zu entrichten ist.
Ein Jahr wird ab dem in der Polizza angeführten Tag des Versicherungsbeginns an gerechnet.
2. Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils für ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
Der Versicherungsvertrag endet jedenfalls:
 - wenn entweder die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (Voll-, Teil-, Parkschadenkasko etc.) oder die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder die Tip&Tat KfzAktiv-Versicherung, die jeweils mit der Generali Versicherung AG als Risikoträger abgeschlossen wurden, beendet wird;
 - mit der nächsten Hauptfälligkeit, nachdem 8 Jahre seit der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs vergangen sind;
 - wenn das versicherte Fahrzeug eine Gesamtlauflistung von 200.000 Kilometern überschritten hat;Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Überschreitung der 200.000 Kilometer-Grenze unverzüglich zu melden. Eine allenfalls für den Zeitraum nach Erhalt der Meldung bereits bezahlte Prämie wird rückerstattet.

3. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt. 3), jedoch nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt 3).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 8

Wann ändert sich die Prämie?

(Prämienanpassung)

1. Die Prämie unterliegt einer Anpassung gemäß dem im vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs veröffentlichten Preisindex KH-Versicherungsleistungen (PIKHL) enthaltenen Teilindex für Sachschäden (dem sogenannten „Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge“) bzw. bei dessen Entfall gemäß dem Nachfolgeindex.
2. Der „Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge“ setzt sich aus den die Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung bestimmenden Faktoren zusammen und gibt die Veränderung der dafür maßgebenden Kostenfaktoren gegenüber dem dem Indexjahr vorangehenden Vorjahrswert an.
Als maßgebende Kostenfaktoren werden die Preisentwicklungen für Kfz-Ersatzteilkosten und Kfz-Reparaturlohnkosten berücksichtigt.
3. Die vereinbarte Prämie wird jährlich im Ausmaß des „Rundumkostenindex für Kraftfahrzeuge“ angepasst. Dabei ist der Versicherer bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch zu einer Herabsetzung der Prämie verpflichtet.
Eine Anpassung der Prämie bei einem Anpassungswert unter 1,5 % erfolgt nicht. Unterbleibt eine Prämienanpassung für ein Kalenderjahr, wird der Anpassungswert dem Anpassungswert des Folgejahres addiert.
4. Prämienanpassungen aufgrund der Pkte. 1., 2. und 3. werden nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen, sie wirken frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer.

Artikel 9

Wann wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

(Fälligkeit der Versicherungsleistung)

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nicht vor Vorlage der Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur des versicherten Bauteiles ein.

Artikel 10

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

(Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses)

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen.
Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
2. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.
3. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichenen Vertragslaufzeit.

Artikel 11

Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

(Abtretungs- und Verpfändungsverbot)

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 12

Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

(Gerichtsstand, geltendes Recht)

1. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Inland hat.
2. Alle Mitteilungen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.
3. Es gilt österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.